

**Vorlage Nr. L 126  
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 07. März 2002**

**Einstellungstermine in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen**

**hier: Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen**

**A. Problem**

Um die Lehrerversorgung zum Schuljahres- und Schulhalbjahreswechsel zu sichern, werden zur Zeit vom Senator für Bildung und Wissenschaft jeweils im Mai und November Lehrstellen ausgeschrieben. Die derzeitigen Einstellungstermine in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen (1. Februar und 1. August) und die davon abhängigen Abschlusstermine der Zweiten Staatsprüfungen (Juli und Januar) haben zur Folge, dass die Absolventen des Landesinstituts für Schule zu den o.a. Ausschreibungsterminen ihre Zeugnisse noch nicht vorlegen können. Das hat für alle Beteiligten erhebliche Planungsunsicherheit für die Einstellungen in den Schuldienst zur Folge und kann zur Beeinträchtigung der Lehrerversorgung führen.

**B. Lösung**

Die Einstellungstermine in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen in Bremen werden

- vom 1. August auf den 1. November und
- vom 1. Februar auf den 1. Mai verlegt.

Danach ergeben sich folgende Veränderungen:

Einstellungstermine für das Referendariat:	01. Mai und 01. November
Bewerbungsschluss:	30. November und 31. Mai
Behandlung der Kapazitätsverordnung in der Deputation:	Januar und Juli
Veröffentlichung der Kapazitätsverordnung im Gesetzblatt:	31. Januar und 31. Juli

Die Zweiten Staatsprüfungen für das Lehramt an öffentlichen Schulen werden nach dieser Terminierung im April bzw. im Oktober abgeschlossen, so dass die Zeugnisse zu den Ausschreibungsterminen im Mai und November vorgelegt werden können.

Es ist erforderlich, inhaltlich den § 1 und den § 3 der o.g. Verordnung zu ändern (siehe Nummern 2 und 4 des Entwurfs). Bei den Nummern 1, 3 und 5 bis 9 des Entwurfs handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen (Anpassung).

Die geänderte Regelung soll erstmals für den Einstellungstermin zum 1. November 2002 Anwendung finden. Der Einstellungstermin zum 01. August 2002 entfällt.

**C. Finanzielle Auswirkungen**

keine

## **D. Beteiligungen/Abstimmung**

Der Ausbildungspersonalrat-LIS, der Personalrat-Schulen und die Gewerkschaften erhalten Gelegenheit, zu diesem Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

## **E. Beschlussvorschlag**

Die Deputation nimmt den anliegenden Entwurf der Änderungsverordnung zur Kenntnis und bittet den Senator für Bildung und Wissenschaft das Beteiligungsverfahren einzuleiten.

In Vertretung

R. Köttgen

Anlage: Entwurf der Verordnung

### **3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis**

Vom (Entwurf vom 19. Februar 2002)

Aufgrund von § 10 Nr. 1 und 3 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem. GBl. S. 111 - 2040-i-2), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2000 (Brem. GBl. S. 305) geändert worden ist, wird verordnet:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis vom 24. März 1977 (Brem.GBl. S. 191), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Oktober 1979 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Wissenschaftliches Institut für Schulpraxis“ durch die Worte „Landesinstitut für Schule“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Februar“ durch das Wort „Mai“ und das Wort „August“ durch das Wort „November“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis“ durch die Worte „Landesinstitut für Schule“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
5. In der Überschrift des 2. Teils werden die Worte „Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis“ durch die Worte „Landesinstitut für Schule“ ersetzt.
6. In § 4 werden die Worte „Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis“ durch die Worte „Landesinstitut für Schule“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis“ durch die Worte „Landesinstitut für Schule“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „vom 12. Juli 1976 (Brem.GBl. S. 177)“ gestrichen.
8. In § 6 werden die Worte „Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis“ durch die Worte „Landesinstitut für Schule“ ersetzt.
9. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis“ durch die Worte „Landesinstitut für Schule“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den ...

Der Senator für Bildung und Wissenschaft